

wecheln; dazu gehören auch jene Jugendlichen, die während des Strafverfahrens in Heime der Jugendhilfe eingewiesen wurden. Namentlich in solchen Fällen bietet sich die Übernahme einer Bürgerschaft durch einen einzelnen Bürger - in § 31 StGB als Ausnahme geregelt - an.

Eine wesentliche Voraussetzung für eine hohe Wirksamkeit der Bürgerschaft ist ihre inhaltliche Ausgestaltung, die wechselseitige Verpflichtungen des Kollektivs und des jugendlichen Straftäters enthalten muß, die zueinander und zu dem der Straftat zugrunde liegenden individuell-gesellschaftlichen Konflikt Bezug haben müssen.<sup>39</sup>

Die Differenzierung und Individualisierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit steht in engem Zusammenhang mit ihrer *Verwirklichung*. Deshalb sind bei der Auswahl und Ausgestaltung der Maßnahmen bereits die Bedingungen ihrer Verwirklichung zu beachten. Der Ausspruch von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einschließlich Pflichten und Auflagen sowie deren Verwirklichung müssen als Einheit betrachtet werden. Das gilt insbesondere für die Strafen ohne Freiheitsentzug, bei denen der Straftäter unter seinen bisherigen Lebensbedingungen zur eigenen Bewährung und Wiedergutmachung angehalten werden muß.

Die den Gerichten übertragene Verantwortung für die Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug stellt Richtern und Schöffen Aufgaben von großer politisch-ideologischer Bedeutung, die nicht auf die technisch-organisatorische Seite reduziert werden dürfen. Die Tätigkeit des Gerichts auf diesem Gebiet ist maßgeblich dafür, mit welcher Effektivität seine Entscheidungen verwirklicht werden und der Schutz des sozialistischen Staates und seiner Bürger gewährleistet wird.

Ein entscheidendes Mittel des Gerichts, dieser Verantwortung gerecht zu werden, ist eine konsequente *Bewährungskontrolle*. Gerade bei Jugendlichen, die sich noch im Prozeß des Hineinwachsens in die Verantwortung eines Bürgers der sozialistischen Gesellschaft befinden, die noch praktische Erfahrungen sammeln müssen bei der Erfüllung von Aufgaben und Pflichten, ist die konsequente Kontrolle über die strikte Erfüllung dieser Pflichten überaus wichtig und erzieherisch wertvoll, daher absolut zu sichern.

Mit der Kontrolle muß das Gericht vor allem helfen, die Kontinuität des Erziehungs- und Bewährungsprozesses des Verurteilten zu sichern. Bei einem Wechsel des Kollektivs muß der in einem Kollektiv begonnene Erziehungsprozeß auch im neuen Kollektiv kontinuierlich fortgesetzt werden. Wenn der Jugendliche gleichzeitig mehreren Kollektiven angehört, wird es darauf ankommen, die erzieherischen Bemühungen der verschiedenen Kollektive zu koordinieren.

Die Bewährungskontrolle muß weiterhin darauf gerichtet sein festzustellen, wie die Erziehungsmaßnahmen wirksam geworden sind. Wurde der erwünschte Erfolg nicht erreicht, so sind die Ursachen hierfür festzustellen und neue oder ergänzende Maßnahmen vorzuschlagen und festzulegen. Die Kontrolle des Bewährungsprozesses muß spürbare Konsequenzen dann deutlich werden lassen, wenn der Jugendliche die ihm auferlegten Pflichten nicht erfüllt. Die Kontrolle muß unmittelbar und unverzüglich wirken, was ein gut funktionierendes Informationssystem voraussetzt.<sup>40</sup>

Um die Wirksamkeit des Bewährungsprozesses und seine Kontrolle zu sichern, bedient sich das Gericht der Mitwirkung verschiedener gesellschaftlicher Kräfte, beispielsweise der *Schöffen*. Weiter ist die Mitwirkung *gesellschaftlicher Beauftragter* (vgl. § 345 Abs. 1 StPO) vorgesehen. Das sind Bürger, die in der Regel dem Kollektiv des Jugendlichen angehören und durch ihre Mitwirkung im Strafverfahren (als Kollektivvertreter, gesellschaftlicher Verteidiger oder gesellschaftlicher Ankläger) nicht nur über die Straftat, deren Ursachen und Bedingungen sowie über die Persönlichkeit des Jugendlichen, sondern auch über die erzieherischen Anforderungen an ihn unmittelbar und umfassend informiert sind. Daher besitzen sie gute Voraussetzungen, um den Jugendlichen bei der Überwindung von Schwierigkeiten und Problemen in seiner Entwicklung zu unterstützen, ihn bei der Erfüllung seiner Pflichten zu kontrollieren und auch das Kollektiv zur Wahrnehmung seiner Verantwortung anzuhalten.

39 Vgl. R. Boese/I. Buchholz, „Bürgerschaft über jugendliche Rechtsverletzer“, *Neue Justiz*, 1978/9, S. 384 ff.

40 Vgl. J. Schlegel, „Zur jugendspezifischen Ausgestaltung der Bewährungsverurteilten und der Kontrolle des Bewährungsprozesses“, *Der Schöffe*, 1979/5, S. 37.